



Jugendfeuerwehr Neuberg



JUGENDORDNUNG

Die Freiwillige Feuerwehr Neuberg besteht aus den beiden Ortsteilfeuerwehren Ravalzhausen und Rüdigheim, die jeweils über eine Jugendfeuerwehr verfügen. Wenn im Folgenden von der Jugendfeuerwehr Neuberg die Rede ist, ist dies gleichbedeutend für die jeweiligen Ortsteilwehren gültig und anzuwenden.

§1 Namen, Wesen, Aufsicht:

Die Jugendfeuerwehr Neuberg ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuberg. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.

Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren; sie gestaltet ihre Jugendarbeit als Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung.

Als unmittelbares Glied der Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Gesamtaufsicht des/der Gemeindebrandinspektors/in der/die sich dazu des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in bedient. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, muss aktive/r Feuerwehrangehörige/r sein, einen Gruppenführerlehrgang erfolgreich an der Hessischen Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie im Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein. Voraussetzung für die Juleica. ist der Jugendwartlehrgang Teil 1 oder Teil A + Rechte & Pflichten + Pädagogik. Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des Wehrführerausschusses.

In den jeweiligen Ortsteilwehren ist diese Aufsicht und die Ausführung dem/der Wehrführer/in überstellt, der/die sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bedient. Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, sowie dessen Stellvertreter/in müssen aktive Feuerwehrangehörige sein. Der Jugendfeuerwehrwart/in muss einen Gruppenführerlehrgang erfolgreich an der Hessischen Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie im Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein. Voraussetzung für die Juleica. ist der Jugendwartlehrgang Teil 1 oder Teil A + Rechte & Pflichten + Pädagogik. Der/die stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in sollte einen Gruppenführerlehrgang erfolgreich an der Hessischen Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie im Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein. Voraussetzung für die Juleica. ist der Jugendwartlehrgang Teil 1 oder Teil A + Rechte & Pflichten + Pädagogik.

§2 Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr:

Die Jugendfeuerwehr will ihre Mitglieder zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Freizeitgestaltung entsprechend § 14 dieser Jugendordnung.

Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§3 Mitgliedschaft:

Mitglied der Jugendfeuerwehr können alle männlichen und weiblichen Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren werden, wenn sie die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorlegen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die/den Jugendfeuerwehrwart/in gerichtet werden. Mit Rückgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags wird die Jugendordnung von der/dem Jugendlichen und dem/den Erziehungsberechtigten anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet die/der Wehrführer/in im Einvernehmen mit der/dem Jugendfeuerwehrwart/in. Die Aufnahme wird gültig mit der schriftlichen Zustimmung der/des Wehrführer/in.

Für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr wird ein Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr angelegt.

§4 Rechte und Pflichten:

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht und die Pflicht,

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden und den Jugendausschuss zu wählen,
- jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen, Umgangsformen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
- den Anweisungen der Wehrführung und der Jugendleitung folge zuleisten und zu unterstützen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und ihnen Folge zu leisten.

§5 Ordnungsmaßnahmen:

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, Anweisungen der Wehrführung, der Jugendleitung und die Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Wehrführung oder Jugendleitung ergriffen werden:

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der/dem Jugendlichen/m Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zugeben.

§6 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Neuberg erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung des/der Erziehungsberechtigten,
- auf Wunsch des Mitgliedes und schriftlicher Bestätigung des/der Erziehungsberechtigten,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss der/des Jugendfeuerwehrwartes/in von der/dem Wehrführer/in ausgesprochen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied oder der/dem/den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch des Ausschlusses mündlich oder schriftlich bei der/dem Wehrführer/in eingebracht werden, die/der über die Beschwerde entscheidet.

§7 Organe der Jugendfeuerwehr:

Organe der Jugendfeuerwehr Neuberg sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Jugendausschuss.

§8 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der/dem Jugendgruppenleiter/in im Einvernehmen mit der/dem Jugendfeuerwehrwart/in und der/dem Wehrführer/in mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in erhält Information über die Einladung und kann beratend teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Jugendgruppenleiter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die/der Jugendfeuerwehrwart/in und die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in haben beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
- Beratung über den Dienstplan,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zur Weiterleitung an, den/die Jugendfeuerwehrwart/in.

Einmal im Jahr sollte außer der Mitgliederversammlung ein Informationsabend für die/den Erziehungsberechtigte/n stattfinden.

§9 Der Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

Er wird von der/dem Jugendgruppenleiter/in nach Bedarf, mindesten aber zweimal im Jahr einberufen.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- der/dem Jugendfeuerwehrwart/in und seiner/m Stellvertreter/in (Kraft Amtes),
- der/dem Jugendgruppenleiter/in (Kraft Amtes),
- der/dem Jugendsprecher/in,
- ein bis drei Beisitzern/innen aus der Jugendfeuerwehr.

Die/der Jugendsprecher/in und die Beisitzer des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Vertretung von Belangen der Jugendfeuerwehr,

Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der/dem Wehrführer/in.

§ 10 Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

Sie/Er führt die fachliche Gesamtaufsicht nach Anweisung des/der Gemeindebrandinspektor/in der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Neuberg durch.

Sie/Er berichtet direkt an den Gemeindebrandinspektor/in.

Sie/Er vertritt die Interessen und Belange der Jugendfeuerwehren im Wehrführerausschuss.

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben gemeinsam direkt den Jugendfeuerwehrwartinnen/en der Ortsteilfeuerwehren übertragen und diese berichten direkt an die/den Gemeindebrandinspektor/in.

Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in wird vom Wehrführerausschuss festgelegt und von der/dem Gemeindebrandinspektor/in eingesetzt.

§ 11 Die/Der Jugendfeuerwart/in, stellvertretende/r Jugendwart/in

Sie/Er führt die Ortsteiljugendfeuerwehr nach Anweisung der/des Wehrführers/in und fachlicher Beratung durch die/den Gemeindejugendfeuerwehrwart/in.

Sie/Er berichtet direkt an den Wehrführer/in.

Sie/Er vertritt die Interessen und Belange der Jugendfeuerwehren im Feuerwehrverein, gegenüber der Wehrführung und der Gemeindejugendfeuerwehrleitung.

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben seiner/m Stellvertreter/in übertragen.

Die/der Jugendwart/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Ortsteilwehrführung festgelegt und von der/dem Wehrführer/in eingesetzt.

§12 Die/der Jugendgruppenleiter/in:

Die/der Jugendgruppenleiter/in, betreut und berät nach Weisung der/des Jugendfeuerwehrwartin/es die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

Sie/Er wird von der Ortsteilwehrführung in Abstimmung mit der/dem Jugendfeuerwehrwart/in bestimmt und von der/dem Wehrführer/in eingesetzt.

§13 Die/der Jugendsprecher/in:

Die/der Jugendsprecher/in vertritt die Jugendfeuerwehr gegenüber allen übergeordneten Organen.

Die/der Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

§14 Berichtswesen / Dienstbuch:

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe der/des Jugendfeuerwehrwartes/in.

Für die Weiterleitung des Jahresberichts ist die/der Jugendfeuerwehrwart/in über die/den Gemeindejugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung, bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und fortlaufend geführt werden.

Veränderungen sind gemäß der Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist die/der Jugendfeuerwehrwart/in über die/den Gemeindejugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.

Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Mitglieder-, Jugendausschussversammlungen und besondere Vorkommnisse aufnehmen.

§15 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Neuberg kostenlos gestellt.

Die/Der Jugendliche hat die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

Die/der Jugendliche oder die/der Erziehungsberechtigten bei Bemerkungen hat der/dem Jugendfeuerwehrwart/in oder der/dem Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Gemeindevorstand oder/und die Unfallkasse Hessen weiterzuleiten.

§16 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand – und Katastrophenschutzgesetz untersagt.

Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Ausbildungsveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

§17 Übernahme in den aktiven Dienst:

Mitglieder die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.

In den aktiven Dienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr weiterhin Mitglied in der Jugendfeuerwehr bleiben.

§18 Jugendfeuerwehrwartdienstversammlung der Gemeinde Neuberg

Diese wird von dem /der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindesten aber einmal im Jahr einberufen. Teilnehmer sind der/die Einberufende, alle Jugendfeuerwehrwarte/innen, deren Stellvertreter/innen, die Jugendgruppenleiter/innen, sowie weitere Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr Neuberg. Die Wehrführer/innen, der/die Gemeindebrandinspektorin, sowie deren Stellvertreter/innen erhalten Kenntnis der Einladung und können bei Bedarf und Interesse teilnehmen. Die Leitung und Organisation obliegt dem Einberufenden.

Sie dient zur Planung, Abstimmung und Koordination von gemeinsamen Aktivitäten, sowie der Koordination von Anfragen an den Wehrführerausschuss über den/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in.

§19 Schlussbestimmung

Revisionsstand: Jugendordnung Jugendfeuerwehr Neuberg 1.0

Diese Jugendordnung wurde am 22.10.2008 vom Wehrführerausschuss beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde am 22.10.2008 von dem/der Gemeindebrandinspektor/in der Gemeinde Neuberg bestätigt.

Diese Jugendordnung wurde am 22.10.2008 von dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Neuberg bestätigt.

Unterschriften:



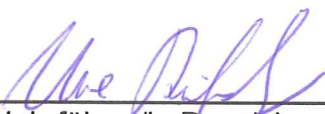
Bürgermeister/in



Gemeindebrandinspektor/in



Gemeindejugendfeuerwehrwart/in



Wehrführer/in Ravolzhausen



Wehrführer/in Rüdighheim